

§ 0454 BGB

(1) Bei einem Kauf auf Probe oder auf Besichtigung steht die Billigung des gekauften Gegenstandes im Belieben des [Käufers](#). Der Kauf ist im Zweifel unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung geschlossen.

(2) Der [Verkäufer](#) ist verpflichtet, dem [Käufer](#) die Untersuchung des Gegenstandes zu gestatten.